

Ausführungsreglement zum Berufsbildungsfonds Wald

Vom 6. November 2008
mit Änderungen
vom 24. August 2010, 16.11.2010, 22.11.12 und 18.03.14

Inhalt:

I. GRUNDLAGEN, TRÄGER.....	2
II. ZWECK	2
III. ORGANE UND IHRE AUFGABEN	2
IV. FONDSMITTEL.....	4
V. LEISTUNGEN	5
VI. BESCHWERDEN UND RICHTSSTAND	6
VII. AUFLÖSUNG.....	6
VIII. GENEHMIGUNG	6

Gestützt auf Artikel 13, Abs. 4 des Reglements über den Berufsbildungsfonds Wald vom 5. April 2011 erlässt der Vorstand des Vereins OdA Wald Schweiz folgendes Ausführungsreglement:

I. Grundlagen, Träger

1. Rechtliche Grundlagen

- Art. 60 Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002
- Art. 68 Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003
- Reglement Berufsbildungsfonds Wald (nachstehend Fonds-Reglement genannt) vom 05.04.11

2. Beschlüsse

- Bundesratbeschluss über die Allgemeinverbindlichkeit des Fonds-Reglements vom 13. November 2008 und 8. Mai 2012.
- Beschluss der Delegiertenversammlung des WVS zur Einführung des Berufsbildungsfonds Wald vom 26. Oktober 2006.
- Beschluss der Vollversammlung des VSFU zur Einführung des Berufsbildungsfonds Wald vom 21. April 2006.
- Beschluss der OdA Wald Schweiz vom 15. Mai 2007 und vom 30.06.2011.

3. Träger

Träger des Berufsbildungsfonds Wald ist der Verein OdA Wald Schweiz.

II. Zweck

4. Förderung der forstlichen Berufsbildung

¹ Mit den Mitteln des Fonds sollen die berufliche Grundbildung, die berufliche Weiterbildung sowie die höhere Berufsbildung der Waldwirtschaft gefördert werden.

5. Gemeinsame Finanzierung

¹ Über den Berufsbildungsfonds Wald sollen alle Betriebe gemäss Art. 3 bis 6 des Fonds-Reglementes an den Kosten der forstlichen Berufsbildung beteiligt werden.

III. Organe und ihre Aufgaben

6. Vorstand des Vereins OdA Wald Schweiz

¹ Der Vorstand des Vereins OdA Wald Schweiz ist das Aufsichtsorgan des Fonds. Er führt diesen in strategischer Hinsicht und erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 13. des Fonds-Reglements.

² Der Vorstand des Vereins OdA Wald Schweiz legt den Leistungskatalog des Fonds fest. Zur Änderung des Leistungskatalogs bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vorstands-Mitglieder.

³ Der Vorstand des Vereins OdA Wald Schweiz entscheidet über Änderungen der Beitragshöhe gemäss Art. 10 des Fonds-Reglementes.

⁴ Der Vorstand des Vereins OdA Wald Schweiz erlässt Beitragsverfügungen für Betriebe, welche dies verlangen oder welche die Einreichung der Selbstdeklaration verweigern.

⁵ Der Vorstand des Vereins OdA Wald Schweiz entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der Fondskommission.

7. Fondskommission (s. auch Fonds-Reglement Art. 14.)

¹ *Zusammensetzung*

Die Fondskommission setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen.

² *Wahl*

Die Kommissionsmitglieder und die Präsidentin / der Präsident werden durch den Vorstand des Vereins OdA Wald Schweiz auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

³ *Organisation*

Die Fondskommission konstituiert sich im Weiteren selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

⁴ *Aufgaben, Kompetenzen*

^{4.1} Die Fondskommission ist das leitende Organ des Fonds. Sie führt diesen in operativer Hinsicht und erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 14. des Fonds-Reglements.

^{4.2} Sie entscheidet über:

- a. die Unterstellung eines Betriebes unter den Fonds;
- b. die Beitragsveranlagung eines Betriebes im Säumnisfall;
- c. die Beitragsausscheidung in Konkurrenz zu einem anderen Berufsbildungsfonds im Einvernehmen mit der Leitung dieses Fonds;
- d. Fragen im Zusammenhang mit "anrechenbaren Bildungsleistungen";
- e. Leistungsgesuche.

^{4.3} Sie verabschiedet Rechnung und Revisionsbericht zuhanden des Vorstandes des Vereins OdA Wald Schweiz.

^{4.4} Sie genehmigt das Budget.

^{4.5} Sie legt jährlich den aktualisierten Leistungskatalog dem Vorstand des Vereins OdA Wald zur Genehmigung vor.

^{4.6} Sie legt die Höhe der Leistungen fest.

^{4.7} Sie beaufsichtigt die Geschäftsstelle und die Inkassostelle.

8. Geschäftsstelle (s. a. Fonds-Reglement Art. 15)

¹ *Wahl*

Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand des Vereins OdA Wald Schweiz gewählt.

² *Aufgaben, Kompetenzen*

Die Geschäftsstelle vollzieht im Rahmen ihrer Kompetenzen das Reglement des "Berufsbildungsfonds Wald". Sie übernimmt dabei folgende Aufgaben:

^{2.1} Sie führt das Sekretariat des Berufsbildungsfonds Wald.

^{2.2} Sie verwaltet und aktualisiert die Adressen von beitragspflichtigen Betrieben.

^{2.3} Sie liefert der Inkassostelle die notwendigen Angaben für den Einzug der Beiträge.

^{2.4} Sie bearbeitet Gesuche von Leistungsbezüglern zuhanden der Fondskommission.

^{2.5} Sie erstellt Budget und Rechnung zuhanden der Fondskommission.

^{2.6} Sie schlägt der Fondskommission die Bewirtschaftung der Reserven vor.

^{2.7} Sie reicht Rechnung und Revisionsbericht nach der Abnahme durch die Fondskommission

dem Vorstand des Vereins OdA Wald Schweiz und anschliessend dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) ein.

9. Inkassostelle (s. a. Fonds-Reglement Art. 16)

¹ *Wahl*

Die Inkassostelle wird vom Vorstand des Vereins OdA Wald Schweiz gewählt.

² *Aufgaben, Kompetenzen*

Sie ist zuständig für den Einzug der Beiträge, die Auszahlung der Leistungen und die Buchführung. Sie arbeitet dabei eng mit der Geschäftsstelle zusammen.

10. Revisionsstelle (s. a. Fonds-Reglement Art. 16.)

¹ *Wahl*

Die Revisionsstelle wird vom Vorstand des Vereins OdA Wald Schweiz gewählt.

² *Aufgaben, Kompetenzen*

Die Revisionsstelle führt die jährliche Revision des Fonds gemäss Artikel 727ff. des Obligationenrechts durch und erstattet zuhanden der Fondskommission Bericht.

IV. Fondsmittel

11. Fondsmittel

¹ Der Berufsbildungsfonds Wald wird gespiesen durch:

- Obligatorische Beiträge der Betriebe
- Kapitalerträge
- Freiwillige Spenden
- Sponsorenbeiträge

12. Erhebung der obligatorischen Beiträge

¹ Die Beiträge werden den Betrieben aufgrund deren Selbstdeklaration gemäss Art. 10. des Fonds-Reglements, bzw. diesbezüglichen Beschlüssen des Vorstandes des Vereins OdA Wald in Rechnung gestellt.

² Der Sockelbeitrag von CHF 500.- kann aufgeteilt werden in den Betriebsbeitrag von CHF 300.- und dem Mitarbeiterbeitrag für den Betriebsleiter von CHF 200.-. Ist ein Betriebsleiter in mehreren Betrieben als Betriebsleiter tätig, so muss der Mitarbeiterbeitrag für ihn nur einmal bezahlt werden. Massgebend ist sein gesamtes Pensum in allen Betrieben.

³ Verweigert ein Betrieb die Selbstdeklaration oder macht er offensichtlich falsche Angaben, wird er durch die Fondskommission nach pflichtgemäsem Ermessen eingeschätzt. Betriebe, welche eingeschätzt werden mussten und mit der Beitragshöhe nicht einverstanden sind, können bei der Fondskommission innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung unter Vorlage der entsprechenden Belege eine Korrektur der Beitragsrechnung verlangen.

Bezahlt ein Betrieb auch nach erfolgter Mahnung die Rechnung nicht, erlässt der Vorstand des Vereins OdA Wald Schweiz eine Beitragsverfügung.

⁴ Für die Berechnung der Beiträge von privaten und öffentlichen Betrieben gilt der Begriff "Betrieb" laut Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer:

- Als "Betrieb" wird eine Gesamtunternehmung einer juristischen oder natürlichen Person verstanden.
- Eine AG ist gesamthaft nur ein Betrieb, auch wenn sie über mehrere Betriebsstätten verfügt.

- Mehrere Konzerngesellschaften stellen mehrere Betriebe dar.
- ⁵ Betriebe, welche in mehreren Branchen tätig sind, gelten als Mischbetriebe. Diese bezahlen den Beitrag an den Berufsbildungsfonds Wald gemäss der Anzahl der im betrieblichen Geltungsbereich gemäss Fonds-Reglement tätigen Mitarbeitenden.
- ⁶ Für Personen in Teilzeitanstellung muss der volle Beitrag entrichtet werden, wenn ihr Pensum mindestens 51% beträgt. Beträgt das Pensum 50% oder weniger, so ist der halbe Beitrag geschuldet.
- ⁷ Für die Berechnung des Beitrags an den Berufsbildungsfonds Wald gilt der Bestand an Mitarbeitenden, die im Verlaufe des Vorjahres voll oder teilzeitlich angestellt waren. Dieser beträgt in jedem Fall mindestens 1. Waren Mitarbeitende lediglich während eines Teils des Jahres angestellt, werden ihre Pensen addiert. Soweit diese Pensen auf das Jahr hochgerechnet ein Pensum von mindestens 51% ergeben, ist der ganze Beitrag, ansonsten nur ein halber Beitrag geschuldet.
- ⁸ Für neu gegründete Firmen gilt der tatsächliche Mitarbeiterbestand bei Einreichung der Selbstdeklaration.

V. Leistungen

13. Fondsleistungen

- ¹ Fondsleistungen werden im Rahmen der verfügbaren Mittel gemäss dem geltenden Leistungskatalog und gemäss den von der Fondskommission festgelegten Beitragssätzen erbracht.
- ² Anträge auf Änderung des Leistungskataloges können mit der entsprechenden Begründung von jedem beitragspflichtigen Betrieb oder jeder leistungsberechtigten Person bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- ³ Wo Finanzierungen der öffentlichen Hand oder von anderen Fonds existieren, werden Beiträge aus dem Berufsbildungsfonds Wald nur subsidiär gewährt.

14. Beitragsgesuche

- ¹ Beitragsgesuche sind frühzeitig und im Voraus – in der Regel mindestens 2 Monate vor Erbringung einer bezugsberechtigten Leistung – mit den erforderlichen Unterlagen bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Abrechnung muss spätestens 2 Monate nach Erbringung der bezugsberechtigten Leistung bei der Geschäftsstelle eintreffen.

15. Beitragszahlungen

- ¹ Die Beitragszahlungen erfolgen gemäss den Grundsätzen von Art. 14, Abs. 1 aufgrund der ausreichend dokumentierten und überprüften Abrechnungen der Gesuchsteller.

16. Finanzierungen

- ¹ Fondskommission, Geschäftsstelle und Inkassostelle werden aus Fondseinkünften finanziert.

17. Reserven, Fondsvermögen

- ¹ Aus den Einkünften sind Reserven gemäss den Beschlüssen des Vorstandes des Vereins OdA Wald Schweiz zu bilden.
- ² Das Fondsvermögen ist durch die Geschäftsstelle gewinnbringend und sicher zu verwalten.

18. Haftung für Leistungen

¹ Für jegliche Ansprüche gegenüber dem Berufsbildungsfonds Wald haftet ausschliesslich das Fondsvermögen.

VI. Beschwerden und Gerichtsstand

19. Berechtigung

¹ Zur Einreichung von Beschwerden sind Beitragspflichtige und Leistungsempfänger gemäss diesem Reglement berechtigt.

20. Gegenstand

¹ Gegenstand einer Beschwerde können sein:

- Beitragserhebung/-berechnung
- Leistungsgewährung/-verweigerung sowie die Leistungshöhe
- Verletzungen von Bestimmungen des Fonds- und/oder Ausführungsreglements.

21. Eingaben

¹ Beschwerden sind spätestens 30 Tage nach Bekanntwerden des beanstandeten Sachverhaltes schriftlich, mit den erforderlichen Belegen und einem Antrag bei der zuständigen Stelle einzureichen.

22. Gerichtsstand

¹ Für sämtliche rechtlichen Auseinandersetzungen ist der Gerichtsstand am Sitz der Geschäftsstelle des Berufsbildungsfonds Wald.

VII. Auflösung

23. Auflösung des Fonds

¹ Im Falle der Auflösung des Fonds wird ein allfälliges Fondsvermögen einer gemeinnützigen, steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz und mit verwandtem Zweck zugeführt.

VIII. Genehmigung

Dieses Ausführungsreglement wurde vom Vorstand des Vereins OdA Wald Schweiz am 6. November 2008 genehmigt und per 1.1.2009 in Kraft gesetzt. Die Änderungen wurden am 24.8.2010, 16.11.2010, 22.11.2012 und 18.03.2014 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Verein OdA Wald Schweiz



Hp. Egloff
Präsident Verein OdA Wald Schweiz



M. Steiner
Vizepräsident Verein OdA Wald Schweiz